



## BEKANNTMACHUNG

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) (OGS-Satzung) vom 03.05.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) betreibt an ihren Schulen im Stadtgebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die OGS bieten –zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen- außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.

Im Hinblick auf die Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Angeboten stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sorgen sie dabei

dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

- (2) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Angebot der OGS besteht nicht.
- (4) Für die Durchführung der Angebote während des v. g. Zeitrahmens kooperiert die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) mit Dritten, wie z. B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden u. a.

#### **§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten in der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorzunehmen.
- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und nach pflichtgemäßem Ermessen im Zusammenwirken mit dem Träger der Offenen Ganztagsbetreuung.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den Schüler/die Schülerin) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen.

- (4) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
- die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind
  - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

### § 3 - Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem Elternbeitrag sind weder die Kosten einer Mittagsverpflegung noch die Kosten einer Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Betrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.

### § 4 – Beitragspflichtige und Beitragsbefreiung

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragsfrei sind Bezieher von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eines Kindes, die über ein Jahresbruttoeinkommen von maximal bis zu 16.000,- € verfügen.

### § 5 – Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Elternbeitrag	Monatlicher Elternbeitrag für Geschwisterkinder
1	bis 16.000,- €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,- €	17,00 €	8,50 €
3	bis 37.000,- €	28,00 €	14,00 €
4	bis 49.000,- €	46,00 €	23,00 €
5	bis 62.000,- €	71,00 €	35,50 €
6	bis 73.000,- €	93,00 €	46,50 €
7	über 73.000,- €	120,00 €	60,00 €

- (2) Nehmen zwei oder mehrere Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der OGS teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des Erstbeitrages.
- (3) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig ein Angebot einer Kindertageseinrichtung/einer Kindertagespflege innerhalb des Stadtgebietes der Kupferstadt Stolberg in Anspruch, so reduziert sich der zu entrichtende OGS-Elternbeitrag um 50 %.

### § 6 - Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist

dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugehen.

#### **§ 7 – Beleg- und Mitteilungspflicht**

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen nach § 3 schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 8 – Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind

jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Erteilung des Bescheides.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.
- (4) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW begetrieben.

#### **§ 9 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft; die Satzung vom 10.03.2017 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) (OGS-Satzung) vom 03.05.2018 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 03.05.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung vom 22.05.2018 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 170 „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ im Stolberger Stadtteil Mausbach.**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 15.05.2018, neben der einstimmigen Annahme des Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.“**

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die städtebauliche Zielsetzung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes ist die Realisierung einer barrierefreien, bzw. seniorengerechten Wohnanlage mit 12 Einzel-, bzw. Doppelhäusern.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 47, Flurstücke 61, 62, 445, 467 und 468).



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dem Vorhaben keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Hindernisse im Sinne des § 44 BNatSchG 2010 (Schädigungs- und Störungsverbote) entgegenstehen. Die Fortpflanzungszeit wird berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ inkl. den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegt in der Zeit

**vom 13.06.2018 bis einschließlich 19.07.2018**

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

öffentlich aus. Die folgende Gutachten und sonstige umweltrelevanten Informationen können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 510, eingesehen werden:

- Stellungnahme zu den bergbaulichen-geotechnischen Verhältnissen und zur Altlastensituation im Bereich des Bebauungsplanes, Ing.-Büro Heitfeld-Schetelig, Aachen, Juli 2014
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, D. Liebert BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, Alsdorf, März 2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, D. Liebert BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, Alsdorf, Mai 2018

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 22.05.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhd.); Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.